

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1476

Gemeinde Erlinsbach: Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme für das Grundwasserpumpwerk Gillacher auf GB Niedererlinsbach Nr. 303

1. Erwägungen

- 1.1 Mittels Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 670 vom 15. Februar 1972 wurde der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach die Verleihung erteilt, auf dem Grundstück GB Niedererlinsbach Nr. 303 eine Grundwasserfassung zu erstellen und dieser im Dauerbetrieb eine Grundwassermenge von 1500 m³ pro Tag, im Maximum jedoch 3000 l/min zu entnehmen. Diese Verleihung wurde für die Dauer von 30 Jahren erteilt.
- 1.2 Mit Schreiben des Amtes für Umwelt (AfU) vom 12. Februar 2002 wurde die Einwohnergemeinde Niedererlinsbach darauf aufmerksam gemacht, dass die erteilte Verleihung für die Grundwassernutzung am 14. Februar 2002 abgelaufen ist und zugleich angefragt, ob und zu welchen Bedingungen sie die Konzession verlängern möchte.
- 1.3 Im selben Schreiben wurde die Einwohnergemeinde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass die Grundwasserschutzzone des PW Gillacher, gemäss § 10 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), durch einen fachkundigen Geologen überprüft und allenfalls überarbeitet werden sollte. Als Mindestmassnahme wurde die Anpassung des altrechtlichen Schutzzonenreglementes an die neuen gesetzlichen Vorschriften gefordert. Die Resultate dieser **zwingend** auszuführenden Arbeiten liegen dem AfU bis heute nicht vor.
- 1.4 Mit Schreiben von Beat Baumann, Verwaltungsleiter Gemeinde Erlinsbach, vom 27. Juni 2006 wurde die Konzessionserneuerung rückwirkend auf den 14. Februar 2002 mit einer unveränderten maximalen Fördermenge beantragt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Gemeinde Erlinsbach wird die mit RRB Nr. 670 vom 15. Februar 1972 erteilte Verleihung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Niedererlinsbach Nr. 303 im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:
 - 2.1.1 Die Verleihung wird rückwirkend auf das Datum vom 14. Februar 2002 auf 30 Jahre erteilt und erlischt automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG am 13. Februar 2032. Die Verleihung kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

- 2.1.2 Die durchschnittliche Entnahmemenge beträgt 1'500 m³ pro Tag, die maximale zulässige Grundwasserentnahmemenge 3'000 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Allfällige notwendige Anpassungen sind dem AfU innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 2.1.3 Die effektive Grundwasserentnahmemenge ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr abzulesen. Die Grundwasserentnahmemenge ist zu protokollieren und dem AfU anfangs des darauffolgenden Kalenderjahres auf Anfrage mitzuteilen. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre fachkundig zu kontrollieren und zu revidieren.
- 2.1.4 Die automatischen Mess- und Registrierapparate zur laufenden Überwachung des Grundwasserspiegels sind instanzustellen, zu unterhalten und jährlich zu eichen. Bevorzugt wird eine digitale Grundwasserspiegeldatenregistrierung mit mindestens einem Ruhespiegel pro Tag (rationellere Auswertung der Daten).
Die Wiederinbetriebnahme des Messgerätes ist bis spätestens 31. Dezember 2006 dem AfU zur Abnahme mitzuteilen.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich für die Wasserversorgung der Gemeinde Erlinsbach verwendet werden.
- 2.1.6 Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichem Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.1.7 Die öffentlich-rechtliche Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf Parzelle GB Niedererlinsbach Nr. 303 als Bewilligung zur "Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserzwecken" auf Kosten der Gemeinde Erlinsbach, Bauwesen, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach, anzumerken, sofern nicht bereits erfolgt. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.2 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.3 Die Gemeinde Erlinsbach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Gemeinde Erlinsbach, Bauwesen, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'000.-- (KA 431001/A 80052 TP 212/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
 Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.101.003, FS GST) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Überprüfung der Entnahme- und Konzessionsgebühren 2005)

Amt für Umwelt, SO (Anpassungen GASO-Nr. 643249001, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeinde Erlinsbach, Bauwesen, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
 sand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Erlinsbach SO:
 Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-
 fassung der Gemeinde Erlinsbach auf GB Niedererlinsbach Nr. 303.")

Amt für Umwelt, SO (nach Publikation im Amtsblatt, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus,
 4600 Olten, für den Eintrag der Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Ei-
 gentumsbeschränkungen auf der Parzelle GB Niedererlinsbach Nr. 303 gemäss Absatz 2.1.7
 dieses Beschlusses)